

## Schulverband Langfurth/Burk

### Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Langfurth/Burk und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit

#### (Verbandssatzung)

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Bestand des Schulverbandes
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Schulverbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbandes
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbandes
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Schulverbandes
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes
- § 14 Inkrafttreten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Langfurth/Burk (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 18, 19, 26, 29, 30, 43 und Art. 47 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit

#### (Verbandssatzung):

#### § 1

#### Bestand des Schulverbands

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Langfurth-Burk als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Langfurth, Burk und Ehingen.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Volksschule Langfurth (Grundschule).

(4) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Langfurth/Burk.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 91731 Langfurth, Hauptstr. 38.

## **§ 2 Organe des Schulverbandes**

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung und
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzende/r)

## **§ 3 Schulverbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern oder ersten Bürgermeisterinnen der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretungen. <sup>2</sup>Gemeinden, aus denen am 01.10. jeden Jahres mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler eine/n weitere/n Vertreter/in und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals eine/n weitere/n Vertreter/in als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der/die Schulverbandsvorsitzende.

(3) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

## **§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit zwei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzende/n.

## **§ 5 Schulverbandsvorsitzende/r**

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren den/die Schulverbandsvorsitzende/n und seine/ihre Stellvertretung.

(2) Der/Die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin zukommen

## § 6

### Rechtsstellung des/der Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der/Die Schulverbandsvorsitzende, seine/Ihre Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/Die Schulverbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.
- (3) Die Stellvertretung des/der Schulverbandsvorsitzenden erhält eine Entschädigung in Höhe von 30,00 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
- a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall,
  - b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaussfall in Höhe von --- EUR für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
  - c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

## § 7

### Geschäftsgang des Schulverbandes

<sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## § 8

### Geschäftsführung des Schulverbandes

<sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den/die Schulverbandsvorsitzende/n stellt. <sup>2</sup>Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

## § 9

### Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

## § 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

## § 11 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage. <sup>2</sup>Für die Investitionsumlage gilt der Verteilungsmaßstab „je Verbandsschüler“.

(3) <sup>1</sup>Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. <sup>2</sup>Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. <sup>3</sup>Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

## § 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

## § 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes

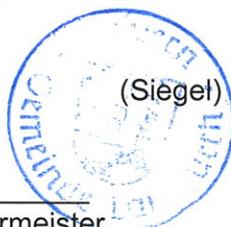
Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen in den Amts- und Mitteilungsblättern aller Mitgliedsgemeinden.

## § 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Langfurth/Burk vom 26.06.2014 außer Kraft.

**Langfurth, den 26.05.2020**



**Simon Schäffler**, 1. Bürgermeister  
Schulverbandsvorsitzender